

Rechtliche Grundlagen

<p>§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. <p>(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.</p>	<p>§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung</p> <p>(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Täters oder 2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an 3. dem Täter oder 4. einer dritten Person vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. <p>(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. <p>(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.</p>	<p>§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsfähiger Personen</p> <p>(1) Wer eine andere Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Störung oder 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <p>(2) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p> <p>(4) § 177 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. «</p> <p>4. In § 181b wird die Angabe »§§ 176 bis 179« durch die Angabe »§§ 176, 177, 179« ersetzt.</p> <p>5. § 237 wird aufgehoben.</p> <p>6. In § 238 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe »§§ 235 bis 237« durch die Angabe »§§ 235 und 236« ersetzt.</p>
--	---	---

Ärztliche Aufgaben (außer Behandlung und Betreuung) bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung:

Datum ____ 19__

Körpergröße ____ cm

Körpergewicht ____ kg

Letzter freiwilliger GV

Letzte Periode / Schwangerschaft?

Verhütungsmittel (Pille danach)?

Schleimhautverletzungen?

Deflorationsverletzungen?

1. Dokumentation von Verletzungsbefunden:

Genitale Verletzungen

- Defloration (selten)
- Kratzwunden an der Vulva
- Überdehnungsrisse zwischen großen und kleinen Labien (via falsa)
- Überdehnungsrisse im Dammbereich ev. After
- Schleimhaurötungen

Extragenitale Verletzungen:

- Hals (Würgemale, Schluckbeschwerden, Heiserkeit)
- petechiale Blutungen (Würgen, Drosseln, Mundzuhalten)
- Oberschenkelinnenseiten, Gesäß/Hüfte, Rücken
- Bißmarken, "Knutschfleck" (Abstriche für DNA !)
- Fingernägel ("Schmutz" sichern !)

2. Asservierung von Spuren: Ejakulatverdächtige Spuren auf der Haut, Fremdblut- oder Speichelantragungen, Kleidungsstücke, Abstriche aus dem Scheidengewölbe (für DNA), Ausstriche (Spermanachweis, Lycopodien bei Kondomgebrauch), Urin- und Blutprobe

Sexualdelikte sind Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen. Häufig wird dabei ein nichtsexuelles Bedürfnis (Macht) durch eine sexuelle Handlung befriedigt. Das "Wollen" oder "nicht Wollen" muß zum Ausdruck gekommen sein.

Notwendiges Arbeitsmaterial für die Spurensicherung

<p><u>allgemeine Spurensicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — unsterile Latex-Handschuhe — eine Nagelschere — 2 kleine Tütchen (Fingernägel rechts/links) — eine Pinzette (für etwaige sonstige Spuren) — sterile Watteträger — eine Ampulle 0,9% NaCl — Faltschachteln (für DNA-Spurenträger) — Tegaderm od. Tesaband (für Abklatschpräparate) — Klebeetiketten 	<p><u>zusätzlich für die gynäkologische Spurensicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — unsterile Latex-Handschuhe — ein Einmalkamm — eine Schere — 3 kleine Tütchen (für ausgekämmte Schamhaare mit Kamm, gezupfte und geschnittene Schaamhaare) — ein Din-A-5 Briefumschlag (für Tampon od. Binde) — Spektula — 4 sterile Watteträger — 2 Faltschachteln (für DNA-Spurenträger) — 3 bakteriologische Abstriche — 5 beschriftete Objektträger — eine kleine Spritze (für Scheidensekretaufnahme) — ein Fläschchen Methylenblau und KOH 	<p><u>weiterführende Laboruntersuchungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — 2 Schwangerschaftstests — ein Uricultgefäß — 10 ml Serum für TPHA und Clamydienantikörper — 10 ml Serum für HIV und Hepatitis — 7,5 ml EDTA Blut (Vacutainer) für Alkohol — 2,6 ml EDTA Blut für DNA — eine Urinmonovette (bei Drogen- od. Medikamentenkonsum) — evt. Kopfhare (für einen mögliche Drogennachweis)
---	--	--

Befunde bei sexuellem Mißbrauch von Kindern:

Ohne Beweiskraft: Anale Einblutungen und Fissuren (cave: "natürliche" Fissuren), unspezifische Entzündungen von Scheide und Vulva (cave: Hygienemangel, Fremdkörper), Dilatation des Afterschließmuskels, anatomische Varianten des Hymens und Abgrenzung von Verletzungen durch Selbst- oder Fremdmanipulation

Mit Beweiswert: Frische oder alte Deflorationsverletzungen (Cave: Sturzverletzungen, Anomalie, Selbstmanipulation), Sperma-nachweis, Geschlechtskrankheiten: Syphilis, Herpes genitalis, Gonorrhoe (nicht: Kondylome, Chlamydien, Trichomonaden)